



NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz
Abt. Nachh. Entwickl., Forsten, Naturschutz
Oberste Naturschutzbehörde
[REDACTED]
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Landesgeschäftsstelle

Ulf Bähker
Naturschutzreferent

Tel. +49 (0)385.59 38 98 16
Fax +49 (0)385.59 38 98 29
Ulf.Baehker@NABU-MV.de

Stellungnahme zum Entwurf der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (AAB-WEA)

Schwerin, 7. November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren, [REDACTED]

wie bereits bei der Vorstellung der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und
Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
in Mecklenburg-Vorpommern (AAB-WEA)“, am 02.10.2014 in Schwerin
angekündigt, nehmen wir im Folgenden Stellung.

Vorab möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die von allen Seiten
gewünschte naturverträgliche Umsetzung der Energiewende nur dann
gelingen kann, wenn anerkannte naturschutzfachliche Standards von
unabhängigen Instanzen zur Planungs- und Rechtssicherheit für alle
Beteiligten beitragen (vgl. Schreiben des NABU an das LU und
Energieministerium vom 23.09.2014). Schließlich soll Artenschutz nicht gegen
Klimaschutz getauscht werden. Vielmehr ist der auch europarechtlich
geforderte Artenschutz ein wichtiges Ziel der Biodiversitätsstrategien von
Bund und Land. Der Ausbau der Windenergie ist unter Beachtung der
artenschutzrechtlichen Notwendigkeiten fachgerecht zu steuern. Genau
diesem Punkt wird der Entwurf der AAB-WEA nicht gerecht!

Mit dem sogenannten „Helgoländer Papier“ (2007) der
Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) besteht eine
fundierte fachliche Grundlage zu bundesweit definierten Mindestabständen
(Tabu- und Prüfbereichen) für Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutsamen
Vogellebensräumen und Brutplätzen. Dieses wissenschaftsbasierte
Grundlagenpapier wurde in der Vergangenheit mehrfach von Gerichten als
Maßstab für die Beurteilung von Vogelschutzaspekten herangezogen. Dies
ging hoch bis zum Bundesverwaltungsgericht.

Seit der Veröffentlichung des „Helgoländer Papiers“ sind WEA mit einer
Gesamtleistung von über 12.000 MW ans Netz gegangen. Inzwischen liegen
neue fachliche Kenntnisse z.B. über kumulative Effekte im Spannungsfeld
Windenergienutzung und Vogelschutz vor. Darum hat die LAG-VSW das
Helgoländer Papier überarbeitet und einen neuen Entwurf zu
Abstandsempfehlungen ausgearbeitet. Hier fanden sämtliche neue Aspekte
(wie WEA im Wald, Artenschutzrecht und europäischer Gebietsschutz,
wissenschaftliche Erkenntnisse) Eingang.

Ungeachtet dessen sah sich das Land nun veranlasst, eine eigene
„Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe“ zu erstellen. So sehr wir
eine solche Arbeitshilfe für handelnde Behörden (UNB) als sinnvoll erachten,

NABU Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.
Vereinsregister VR 13 AG Rostock

so unverständlich ist uns die standardmäßige Unterschreitung der von der LAG-VSW genannten Mindestabstände im Entwurf des LU.

Im Gegensatz zu den fundiert dargestellten Begründungen für Mindestabstände in der Fortschreibung des Helgoländer Papiers des Vogelschutzwarten wird im uns vorliegenden Entwurf der AAB-WEA (02.10.2014) nicht verraten, auf welcher Grundlage die sogenannte „Anpassung“ der Abstandswerte erfolgte. Die Herabsetzung der Abstände ist somit weder transparent dargestellt noch logisch nachvollziehbar!

Es ist weder ersichtlich noch zu erwarten, dass die z.T. deutliche Herabsetzung der bundesweit empfohlenen Mindeststandards in Mecklenburg-Vorpommern zu einem ausreichenden Schutz der genannten Vogelarten beitragen kann. Es bleibt der Verdacht, dass die AAB-WEA nicht auf den Artenschutz abzielt, sondern vielmehr dem Erreichen des planwirtschaftlich gesteckten Ausbauziels der Windenergie in MV (1% der Landesfläche) den Weg bereiten soll. Offenbar sieht das Land den Artenschutz als einzige Stellschraube, an der noch raumplanerisch „gedreht“ werden kann. So soll die Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete erleichtert, bzw. die Erweiterung bestehender Parks ermöglicht werden. Dass diese Maßnahme der Wirtschaftsförderung auch noch unter dem Deckmantel des Artenschutzes „verkauft“ werden soll ist besonders ärgerlich. Die unbegründete Herabsetzung der Abstände kann vom NABU MV selbstverständlich nicht unterstützt werden. Wir sehen in dem Entwurf ein für den Artenschutz außerordentlich schädliches Instrument und fordern Sie hiermit auf, diesen Entwurf nicht zu verabschieden!

Als anerkannter Naturschutzverband können wir den Entwurf der AAB-WEA in der Fassung vom 02.10.2014 nur entschieden ablehnen!

Insbesondere im Hinblick auf Arten für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (z.B. Schreiadler, Seeadler, Rotmilan) käme die Verabschiedung des Entwurfes einer Bankrott-Erklärung der Obersten Naturschutzbehörde des Landes gleich!

Stattdessen fordern wir die Landesbehörden auf den Empfehlungen der LAG-VSW von 2007 („Helgoländer Papier“) bzw. dem Entwurf der Fortschreibung von Juli 2014 zu folgen!

Im Folgenden nehmen wir detailliert Stellung zum Entwurfsteil „Vögel“.

Der Entwurfsteil Vögel gibt nicht den aktuellen Wissenstand wider. Der aktuelle Wissenstand wird hingegen in der Fortschreibung des Helgoländer Papiers beschrieben und belegt. Sollten Abschwächungen von den dort empfohlenen und bundesweit gültigen Mindestabständen für Mecklenburg-Vorpommern geplant werden, so wären diese nachvollziehbar zu begründen und ihre Wirksamkeit zu belegen. Dass im Entwurf alle Abstandsempfehlungen unterschritten werden, macht die angebliche Wirksamkeit der Abstände nicht glaubhafter.

Im Entwurf wird nicht die aktuell verfasste Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (2014) betrachtet, sondern die veraltete Fassung von 2003. Seit dem 31.12.2012 gibt es eine erste Fassung der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (RLW). Diese Rote Liste wird im Entwurf nicht erwähnt. Zudem finden sich nur veraltete Zahlen aus der Schlagopferkartei (Dürr). So werden z.B. beim Seeadler 71 Schlagopfer

genannt (Stand: 2012). Bis zum 28.10.14 wuchs diese Zahl aber bereits auf 99 Vögel an. Beim Rotmilan ist das Verhältnis noch krasser: Statt der aufgelisteten 170 Opfer (2012) standen im Oktober 2014 schon 250 Totfunde in der Karte! Offenbar stiegen die Fundzahlen von Schlagopfern in den letzten Jahren überproportional an. Möglicherweise steht dies im Zusammenhang mit dem fortschreitenden Ausbau der Windenergie. Die Herabsetzung der von den Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabstände durch die Landesbehörden MVs erscheint in diesem Zusammenhang zumindest nicht besonders logisch.

Im Kapitel 2.1 Tötungsverbot nach §44 Abs. 1 (Seite 3) wird behauptet, dass nur wenige Informationen zu Schlagopfern aus Mecklenburg-Vorpommern vorliegen. Hierzu ist anzumerken, dass selbst diese wenigen Informationen nicht vom Land erhoben wurden. Stattdessen handelt es sich um Zufallsfunde, die überwiegend von ehrenamtlich aktiven Naturschützern gemacht wurden. Es ist weiter von einem Untersuchungsdefizit die Rede. Den Schluss dieses Defizit durch eigene (wissenschaftliche) Untersuchungen zu beheben, zieht das Land nicht. Der Entwurf sieht keine derartigen Maßnahmen vor. Das steht im Widerspruch zu den Behauptungen von Seiten des LU ([REDACTED] mdl., Erörterungstermin am 02.10.14).

Die Mindestabstände sollen also herabgesenkt werden, ohne dass sich die Verträglichkeit geringerer Abstände belegen lässt. Im Falle von festgestellten Tötungen (=Verstoß gegen das Tötungsverbot) werden somit Abschaltungen und der Rückbau von WEA riskiert. Wir können darin keine Erhöhung der Planungssicherheit von Windenergiebetrieben erkennen. Vielmehr muss eine vorsichtige Planung der besonderen Artenausstattung Mecklenburg-Vorpommerns gerecht werden. Bis die Ungefährlichkeit von WEA für die jeweiligen Arten wissenschaftlich nachgewiesen ist, muss mit Abständen geplant werden, welche das Tötungsrisiko der Vogelarten nicht signifikant erhöht. Diese Abstände liegen mit dem Helgoländer Papier und seiner Fortschreibung vor.

Im Kapitel 2.2 wird auf Seite 5 auf die Vogelzug-Korridore eingegangen. Diese Korridore wurden 1996 festgelegt. Sie werden bis heute bei der Festlegung von Windeignungsgebieten berücksichtigt. Vor 18 Jahren spielte die Windenergienutzung kaum eine Rolle. Zudem stellte sich die Agrarlandschaft völlig anders dar. Es ist davon auszugehen, dass die Veränderungen in der Landschaft sich auch auf den Vogelzug auswirken. Dies kann Vogelzuglinien genauso betreffen wie Rastgebiete. Daher ist dringend abzugleichen, in wie weit die theoretischen Vogelzug-Korridore noch der Realität entsprechen. Wir halten es nicht für legitim weiterhin mit diesen völlig veralteten Datengrundlagen zu planen!

Zudem ist mittlerweile eine Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands erschienen (O. Hüppop et.al. 2013). Es wäre normal, wenn diese auch hier Beachtung fände. Schließlich finden sich viele in MV vorkommende Arten dort wieder (siehe Verweise im Artenteil).

Ebenfalls auf Seite 5 des Entwurfs der AAB-WEA wird auf die Möglichkeit der Abwendung des Schädigungsverbot gem. §44 BNatSchG durch CEF-Maßnahmen hingewiesen. Wir betonen, dass es sich dabei nur um die Abwendung von Störungen handelt. Erhöht sich das Lebensrisiko der Art, entfällt die Möglichkeit der CEF-Maßnahme. Werden CEF-Maßnahmen durchgeführt, so ist deren Erfolg vor Baubeginn nachzuweisen. Wer kontrolliert das?

Im Kapitel 3 (ab Seite 6) geht es schließlich um die Tabu- und Prüfbereiche. Dabei wird auf das Helgoländer Papier verwiesen. Es wird festgestellt, dass sich etliche Gerichte auf dieses Fachgutachten berufen und deren Wert anerkennen. Es heißt weiter, dass sich „die Schutzabstände... anhand der Aktivitätsdichte im Umfeld der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten abgrenzen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Flugaktivität der betreffenden Individuen besonders hoch, so dass bei der Errichtung von WEA von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist.“ Trotz dieser Feststellung will das LU die definierten Mindest-Schutzabstände für die Vogelarten in MV nicht gelten lassen. Es wird nur lapidar behauptet, dass die Angaben der LAG-VSW überprüft und angepasst wurden. Dass die bundesweit gültigen Mindestanforderungen der LAG-VSW ausgerechnet in MV bei fast jeder Vogelart deutlich nach unten korrigiert wurden, erfährt man erst bei den Artbeschreibungen. Spätestens dort müssten die Gründe für die Abweichungen für jede Art nachvollziehbar dargestellt werden. Das ist nicht erfolgt und unbedingt nachzuholen. Andernfalls dürfen die Mindestabstände nicht unterschritten werden!

Auf Seite 7 wird behauptet, dass innerhalb der Prüfbereiche standardmäßig CEF-Maßnahmen erfolversprechend sind. Daraus leitet sich ab, dass die „Errichtung von WEA im Prüfbereich das Eintreten eines Zugriffsverbotstatbestandes nicht auslöst“. Dies kommt einer Blanko-Genehmigung von WEA im Prüfbereich gleich! Diese Formulierung ist zu streichen!

Im vorletzten Absatz auf derselben Seite heißt es: „Ein öffentliches Interesse an der Errichtung von WEA innerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten ist grundsätzlich anzunehmen“! Hiermit soll eine standardmäßige Ausnahmenvoraussetzung geschaffen werden! Das ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig! Vor dem Hintergrund, dass die Vorkommen bedeutsamer Vogelarten bei der Planung von Windeignungsgebieten in MV gar nicht bis ungenügend berücksichtigt werden, wäre auch dies eine Blanko-Genehmigung. Die Ausnahme soll zum Regelfall gemacht werden, was wir entschieden ablehnen!

Das Kapitel schließt auf Seite 8 mit der Aussicht: „Es kann davon ausgegangen werden, dass die Erfüllung dieser Ausnahmenvoraussetzung im Falle der Betroffenheit mäßig häufiger Arten (z.B. Rotmilan) eher gegeben sein wird, als dies bei seltenen und besonders gefährdeten Arten (z.B. Schreiadler, Schwarzstorch) der Fall ist.“ Hiermit wird eine Brücke zur weiteren Zerstörung von Rotmilan-Lebensräumen geschlagen. Außerdem wird unterschwellig die Möglichkeit der Ausnahme bei seltenen und besonders gefährdeten Arten für zulässig erklärt. Dies kann nicht im Sinne des Artenschutzes sein! Wir verweisen auf die Erhebungen aus Brandenburg, welche den Zusammenhang des Bestandsrückgangs der Population und den Ausbau der Windkraft belegen. Aus nachvollziehbaren Gründen empfiehlt die LAG-VSW die Ausweitung des Mindestabstandes auf 1.500 m. Für den Schreiadler trägt Mecklenburg-Vorpommern die Hauptverantwortung in Deutschland. Schon der derzeitige Zustand ist ungenügend, wie Beispiele aus den WEG/Windparks Jördenstorf, Eixen, Dalwitz verdeutlichen! Hier kann es aus Sicht des Artenschutzes keine Alternative zum kompromisslosen Schutz der letzten Brutpaare und ihrer Lebensräume geben!

Im 4. Kapitel steht die Prüfung im Genehmigungsverfahren im Fokus. Hier werden u.a. allgemeine Informationen zu den Vogelarten verlangt, die

weitgehend unabhängig vom Standort sind. Genau diese neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse hat die LAG-VSW in ihre Fortschreibung des Helgoländer Papiers einfließen lassen. Letztendlich waren neue wissenschaftlichen Erkenntnisse und kumulative Effekte überhaupt der Grund für eine Fortschreibung des Helgoländer Papiers. Umso erstaunlicher, dass das LU die Empfehlungen der LAG-VSW für Mecklenburg-Vorpommern nicht gelten lassen will. Schließlich liegt damit ein Fachgutachten vor, welches (bislang) nicht von Interessenverbänden verwässert wurde. Das LU muss sich die Frage gefallen lassen, wie unsere Vögel es schaffen, ihren Aktionsradius in der ausgeräumten Agrarsteppe MVs zu verkleinern. Aufgrund der ausgeräumten Landschaft (Nahrungsmangel!) wäre eine Vergrößerung des Aktionsraums logischer. Hier sind detaillierte Begründungen für jede einzelne Art anzubringen und mit Quellennachweisen zu belegen!

Der Sinn des folgenden Satzes erschließt sich uns nicht:

„In einem einzelnen Genehmigungsverfahren sind die landesweite Population und der Erhaltungszustand jedoch erst dann zu berücksichtigen, wenn die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG erlangt werden soll.“

Natürlich spielt die Seltenheit der betreffenden Art eine entscheidende Rolle im Genehmigungsverfahren.

Im Kapitel 4.2 werden standortbezogene Informationen behandelt. Um die Planungssicherheit zu erhöhen müssen bereits in der Phase vor der Ausweisung der Windeignungsgebiete alle verfügbaren Daten (z.B. vom LUNG, Gruppe Großvogelschutz, Horstbetreuer) standardmäßig abgefragt werden. So lassen sich Fehler der Vergangenheit zukünftig vermeiden (z.B. Ausweisung der WEG Jördenstorf, Eixen, Dalwitz, Planung des WP Alt Zachun).

Im weiteren Text werden die Schwächen von Raumnutzungsanalysen aufgeführt, die oftmals nur über ein Beobachtungsjahr möglich sind. Natürlich ist es richtig, dass die so erhobenen Daten nicht über die Laufzeit eines 20-25jährigen Genehmigungszeitraumes einer WEA repräsentativ sind. Allerdings halten wir es für einen fatalen Fehler, deshalb Funktionsraumanalysen komplett für sinnlos zu erklären und stattdessen einzig die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Habitatanalysen zu betrachten. Hierbei würden Interaktionen zwischen benachbarten Revieren von vornherein aus der Betrachtung ausgeschlossen. Gegenseitige Horstbesuche finden in der Praxis aber bei mehreren Arten statt (z.B. beim Schreiadler). Diese Interaktionen können nicht an der Habitatausstattung abgelesen werden. Entscheidende Teile des Aktionsraumes würden also nicht betrachtet – Verstöße gegen das Tötungsverbot damit sehr wahrscheinlich.

Hier ist nachzubessern! Die Realitäten müssen in jedem Fall mit betrachtet werden. Eine rein planerische Betrachtung von Lebensräumen reicht hier bei Weitem nicht aus. Funktionsraumanalysen sind auch weiterhin als *eine* Möglichkeit zuzulassen Klarheit im konkreten Einzelfall zu erhalten!

Ab Seite 11 geht es schließlich um die Beurteilungshilfen zum Eintreten der Verbotstatbestände. Hier ist festzustellen, dass nicht das komplette Artenspektrum abgearbeitet wurde. Analog zur Fortschreibung des Helgoländer Papiers fordern wir die Aufnahme der Arten Wespenbussard und Wiedehopf, Kiebitz und Goldregenpfeifer. Tiefere Betrachtungen zu weiteren, nicht aufgeführten Vogelarten sind ausdrücklich zuzulassen. Ein Verweis auf

die allgemeinen Arbeitshilfen zum gesetzlichen Artenschutz ist nicht ausreichend. Wäre dieser in der Praxis wirksam, so wäre die gesamte Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe überflüssig.

5.1.1 Seeadler

In diesem Kapitel wird von 71 Schlagopfern ausgegangen (17.08.2012). Dieser Stand ist völlig überholt. Da sich die Opferzahlen den letzten zwei Jahren um 28 Schlagopfer auf 99 (!! Seeadler erhöhte, sollte hier auch der aktuellere Wert genannt werden (Stand: 28.10.14).

Warum in einer Ausarbeitung, die angeblich dem Schutz des Seeadlers dienen soll, zwei Jahre alte Daten verwendet werden, wissen die Autoren exklusiv. Die bundesweite Schlagopferkartei ist jedenfalls problemlos über das Internet abzurufen.

Wie die Erhöhung der Schlagopferzahlen um ca. 40% in nur zwei Jahren damit zusammenpasst, den Tabubereich in MV im Vergleich zur Empfehlung der LAG-VSW um 1/3 herabzusetzen, erscheint uns völlig un schlüssig. Das muss erklärt werden!

Auch der Verweis auf langjährig bekannte Wasservogelkonzentrationsräume in Gewässern über 100 ha Größe (Seite 13) ist fragwürdig. Diese Konzentrationen können in Abhängigkeit von der Witterung innerhalb des Gewässers variieren. Entsprechend hat das LU für entsprechende Sicherheitspuffer zu sorgen.

Der von der LAG-VSW bundesweit empfohlene 3 km Ausschlussbereich ist selbstverständlich auch in MV anzuwenden!

5.1.2 Fischadler

Mit Verweis auf den bisherigen Kenntnisstand des LU soll der Prüfbereich beim Fischadler um 1/4 geringer ausfallen, als von den Vogelschutzwarten empfohlen.

Zur Erhöhung des Kenntnisstandes der zuständigen Ministeriumsmitarbeiter reicht ein Blick in die Zufallsfunde der Schlagopferkartei (Dürr). Auch hier nennt die Oberste Naturschutzbehörde die veralteten Zahlen von 2011. Mit Stand vom 28.10.2014 haben sich die Funde fast verdoppelt (13 tote Fischadler). Es handelt sich offenbar um eine Vogelart, die kein ausgeprägtes Meideverhalten zeigt. Zudem sind offenbar i.d.R. Altvögel betroffen, die für die Fortpflanzung und den Erhalt der Population von besonderer Bedeutung sind. Zudem verunglückt angeblich ein hoher Anteil an Vögeln während des Zuges (Angabe LU).

Möglicherweise hat der verstärkte Ausbau der Windenergie zu der überproportionalen Zunahme der Schlagopferzahlen in den letzten Jahren geführt. Das ist nach unserer Auffassung ein Grund mehr den Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zu folgen. D.h. der Prüfbereich wäre auf 4km zu belassen (wie auch in Brandenburg üblich). Andernfalls wäre der Beweis anzutreten, dass der kleinere Prüfbereich nicht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos führt. Bei den Untersuchungsmethoden reicht eine Nest-Recherche (=Abfrage) nicht aus. Die offensichtlichen Nester

sollten im 4km Prüfbereich im Rahmen der Brutvogelkartierung mit erfasst werden.

5.1.3 Schreiadler

Wie bei allen aufgeführten Arten fehlt die Angabe der neuen Roten Liste der wandernden Vogelarten (Hüppop et.al. 2013). Hier wird der Schreiadler in Kategorie 1 als „vom Erlöschen bedroht“ geführt. Bei den Betrachtungen des Brutbestands fehlt der Hinweis, dass der Bestand in Sachsen-Anhalt inzwischen erloschen ist. Interessanterweise ist der Schreiadler die einzige Art, bei der im Entwurf der AAB-WEA auf eine Schlagopferzahl aus diesem Jahr zurückgegriffen wird (05.05.2014). Allerdings kommt auch hier ein weiteres Opfer hinzu, so dass insgesamt vier Funde bekannt sind (Stand 28.10.2014).

Entgegen der in Kapitel 4 vom LU geäußerten Kritik an der Zulässigkeit von Raumnutzungsanalysen wird beim Schreiadler auf die Ergebnisse von solchen Analysen eingegangen. Dabei hält sich der Schreiadler in 3 von 6 Untersuchungsjahren zu einem erheblichen Teil innerhalb des 3-6 km-Umkreises um seinen Horst auf. Dies nimmt die Oberste Naturschutzbehörde zum Anlass, den Tabubereich auf 3km zu begrenzen. Das halten wir für falsch und fordern das Ministerium auf, den Ausschlussbereich auf 6 km um den Brutwald festzulegen!

Ferner will das LU den Bau von WEA innerhalb des 6km-Prüfbereichs ermöglichen, wenn über 800 ha Grünland im 3km-Umkreis vorhanden sind oder ungünstige Nahrungsflächenausstattung innerhalb dieses Radius „erheblich“ verbessert würde. „Gegebenenfalls“ könnten weitere Aktionsräume/Interaktionsräume freigehalten werden. Allerdings ohne auf Raumnutzungsanalysen zurückzugreifen, da die aus Sicht des LU ja wertlos sind...

Diese Pläne lehnen wir entschieden ab, da wir sie für unwirksam halten! Wir mahnen auch hier die Einhaltung des von der LAG-VSW empfohlenen 6km-Ausschlussbereichs an! Die besondere Gefährdung des Schreiadlers durch WKA und die besondere Verantwortung Mecklenburg-Vorpommerns für den Erhalt des Brutbestandes muss entsprechende Schutzaktivitäten zur Folge haben. Andernfalls nimmt das Land den Verlust dieser Art billigend in Kauf.

Die Interaktionsräume zwischen den Horsten unterschiedlicher Schreiadler-Brutpaare sind zwingend freizuhalten. Dabei sind große unzerschnittene Räume als letzte Schreiadler-Refugien von der Überplanung mit Windeignungsgebieten auszuschließen. Dies geht auch über 6km-Tabubereiche um Horstwälder hinaus (siehe z.B. Jördenstorf, Eixen, Dalwitz).

Zur Begründung des (zu) geringen Tabubereiches führt das LU die Ausstattung mit geeigneten Nahrungsflächen an. Die Grünlandausstattung soll dabei lediglich beim LUNG erfragt werden. Wir zweifeln an, dass das LUNG in jedem Fall über eine aktuelle und den Tatsachen vor Ort entsprechende Datengrundlage verfügt. Deshalb müssen geeignete Schreiadler-Nahrungsflächen im Genehmigungsverfahren vor Ort erfasst werden. Darüber hinaus soll bei der Eignung der Nahrungsflächen lediglich die Menge und Art des Grünlandes betrachtet werden (Biotopcodes). Es fehlt die Angabe der Art der Bewirtschaftung des Grünlandes. Diese muss auf die Bedürfnisse des Schreiadlerpaares vor Ort abgestimmt sein. Um

Nahrungsflächen als CEF-Maßnahme anerkennen zu können, müssen die Flächen zwingend vor Baubeginn bereits ihre volle Wirkung als nutzbare und attraktive Nahrungsfläche erzielt haben.

Darüber hinaus ist durch die Oberste Naturschutzbehörde sicherzustellen, dass die entsprechende schreiadlergerechte Behandlung der Grünländer regelmäßig kontrolliert wird! Zu hoch aufgewachsene Grünlandflächen fallen als Nahrungsflächen für den Schreiadler aus. Wir verweisen hierbei auf unsere Erfahrungen aus der von uns angezeigten Vernichtung von ca. 40 ha Schreiadler-Nahrungsflächen nördlich des NSG Griever Holz. Das artenreiche Dauergrünland wurde unter Mitwisserschaft der Behörden entwertet und bis heute nicht wieder voll hergestellt. Es mangelt vor allem an der staatlichen Kontrolle der Durchführung und an der Wirksamkeit angeordneter Maßnahmen. Wir bemängeln, dass die Behörden keine Kontrollen durchführen. Reaktionen auf Hinweise ehrenamtlicher Naturschützer erfolgen darüber hinaus oftmals verzögert.

Aufgrund dieser und ähnlich gelagerter Erfahrungen fehlt uns der Glaube an der Durchführbarkeit der Schaffung und Pflege geeigneter Nahrungsflächen. Der Nachweis der Durchführbarkeit ist seitens der Naturschutzbehörden zu erbringen!

Im letzten Absatz auf Seite 20 steht, dass beim Bau von WEA innerhalb des 6 km-Radius „die vollständige Herstellung einer ausreichenden Nahrungsflächenausstattung unverhältnismäßig wäre“. Aus unserer Sicht wäre in dem Fall die Genehmigung des Baus von WEA unverhältnismäßig! Die sich daran anschließende Tabelle quantifiziert die erforderlichen neu zu schaffenden Nahrungsflächen. Auf welcher Grundlage werden die dargestellten Flächengrößen genannt?

Auf Seite 21 heißt es weiter, dass geeignete Grünlandflächen, die im 1 km-Radius um den Horst neu angelegt werden, in der Maßnahmebilanz doppelt angerechnet werden. Zwar ist die Neuanlage geeigneter Nahrungsflächen in Horstnähe positiv zu bewerten. Aber damit eine Halbierung der weiter entfernt liegenden Nahrungsflächen zu rechtfertigen steht in keinem Verhältnis. Auch hier fehlt der Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahme!

5.1.4 Schwarzstorch

Da der Schwarzstorch in MV mit nur 11-16 Revierpaaren vorkommt und gleichzeitig große Aktionsräume mit Nahrungsflügen von über 20 km vom Horst entfernt vorweist, halten wir die Empfehlung der LAG-VSW von 3km Tabu- und 10km Prüfbereich für angebracht.

Die angesprochenen Daten von C. Rohde für MV, nach denen eine Reduzierung des Prüfbereiches auf 7km möglich ist, sind hier nachvollziehbar zu beschreiben.

5.1.5 Weißstorch

Der Weißstorch wird in der Roten Liste wandernder Vogelarten in Deutschland in der Kategorie 3 bzw. in der Vorwarnliste geführt. Aus dem Entwurf der AAB-WEA angeführten Erkenntnis, dass der Wegfall der Ackerstilllegung, Grünlandumbruch sowie Anbau von Raps und Mais als

Ursache für den negativen Bestandstrend vermutet werden, erhoffen wir uns entsprechende Rückschlüsse seitens des LU!

Im weiteren Textentwurf wird für im Prüfbereich von WEA überschattetes Grünland ein Ausgleich in Höhe der Hälfte der überschatteten Fläche gefordert. Wieso diese Halbierung als ausreichend erachtet wird, wird nicht nachvollziehbar dargelegt. Aufgrund des Grünlandverlustes in den letzten Jahren sollte hier ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 angestrebt werden. Dabei spielt die Pflege des Grünlandes eine entscheidende Rolle bei der Verfügbarkeit als Nahrungsfläche für den Weißstorch. Wiederum stellt sich die Frage wie das LU die fachgerechte Nutzung des Grünlandes sicherstellen will und wie der Erfolg der Maßnahme kontrolliert wird?

Die geplante Herabsetzung des Prüfbereiches von 6 auf nur 2 km ist zu begründen bzw. zurückzunehmen!

5.1.6 Kranich

Mit Verwunderung mussten wir feststellen, dass im vorgelegten Entwurf offenbar nicht nur die bundesweiten Empfehlungen für Mindestabstände von der LAG-VSW komplett ignoriert wurden. Offensichtlich hat sich das LU auch nicht für die Meinung der Experten aus Mecklenburg-Vorpommern interessiert.

Wir schließen uns vollumfänglich der Stellungnahme von Dr. Wolfgang Mewes (Kranichschutz Deutschland) an.

5.1.7 Wiesenweihe

Die Wiesenweihe wird in der Vorwarnliste der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (RLW) geführt. Diese Angabe fehlt im Entwurf. Aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos im Umfeld des Brutplatzes sind 1.000m Tabubereich und 6.000m Prüfbereich zu berücksichtigen. Zudem sind Schwerpunkträume des Vorkommens in MV, sowie regelmäßig genutzte Einzelbrutbereiche komplett von WEA frei zu halten. Die Regelung zum Tötungsverbot klingt theoretisch gut. Aber wer prüft jährlich die Vorkommen? Zudem müssen die Sammelschlafplätze beachtet und wirksam geschützt werden.

5.1.8 Rohrweihe

Die Anzahl der bislang festgestellten Schlagopfer in Deutschland ist veraltet (11 Tiere, 2012). Mit Stand vom 28.10.2014 wurden bereits 17 Schlagopfer festgestellt. Obwohl der Jagdflug i.d.R. niedrig ist, finden Nahrungsflüge über größere Distanzen auch in kritischen Höhen statt. Daher sind die Empfehlungen der LAG-VSW auch hier anzuwenden. Zudem sind gemeinschaftliche Schlafplätze gesondert zu betrachten und zu schützen.

5.1.9 Wanderfalke

Der Wanderfalke wird in der Vorwarnliste der RLW geführt. Diese Angabe ist aufzunehmen. Die Anzahl der Schlagopfer ist zu aktualisieren (statt 5 im Jahre 2012 stehen dort 8 Falken, Stand 28.10.2014). Aufgrund der

besonderen Bedeutung des Baumbrüter-Bestandes sollte hier ein Tabubereich von 3km gelten. Dies entspricht der Empfehlung der Vogelschutzwarten. Andernfalls ist nachvollziehbar zu begründen, warum der Ausschlussbereich in MV mit einem Drittel des empfohlenen Abstandes auskommt. Die 3km Tabuzone würde zumindest das Kerngebiet der regelmäßig genutzten Jagdgebiete abdecken. So könnte sie zur Stabilisierung des mit ungefähr 13 Paaren sehr geringen Bestandes beitragen.

5.1.10 Baumfalke

Im Entwurf werden 5 Schlagopfer (2012) genannt. Seitdem hat sich die Zahl der tot gefundenen Baumfalken unter WEA verdoppelt (10 Stand: 28.10.2014). Die vom Autor der AAB-WEA für ausreichend erachteten 350m Tabubereich werden im Entwurf nicht ausreichend erläutert. Es ist zu begründen, wieso dies in MV ausreichen soll, während für den Rest der Republik 1km Tabubereich und 4 km Prüfbereich empfohlen werden. Zudem sind Nachweise der Wirksamkeit der beschriebenen CEF-Maßnahmen zu bringen (Belege für die Annahme von Kunsthorsten).

5.1.11 Rotmilan

Die Angabe aus der RLW (2013) fehlt. Hier wird der Rotmilan in der Kategorie 3 als gefährdet gelistet. Auch bei der Angabe der Gefährdung der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns sollte sich an der aktuellen Roten Liste orientiert werden, nicht an dem veralteten Werk aus dem Jahre 2003. Bei den Schlagopfern wurde der „bequemere“ Wert aus dem August 2012 (damals bereits 170 Schlagopfer) genannt. Warum im Entwurf lediglich beim Schreiadler eine Zahl aus 2014 genannt wird ist unverständlich. Schließlich sind bei allen gelisteten Arten in der Schlagopferkartei in den letzten zwei Jahren enorme Zuwächse zu verzeichnen. Beim Rotmilan stehen mit Stand vom 28.10.2014 so 250 belegte Schlagopfer in der Statistik (80 mehr als vom LU genannt)!

Bellebaum et.al. (2013) belegen hohe Rotmilan-Verluste durch bestehende WEA in Brandenburg. Die Windenergie ist dort mittlerweile die häufigste Todesursache beim Rotmilan. Durch den weiteren Ausbau der Windenergie ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der brandenburgischen Population zu rechnen. Die Verhältnisse in Brandenburg ähneln denen in MV. Es wäre durch das Ministerium zu belegen, dass die Rotmilane in Mecklenburg-Vorpommern nicht den gleichen Gefahren ausgesetzt sind. Außerdem ist zu begründen, wieso die von der LAG-VSW empfohlenen Abstandsregelungen gerade in MV als „übertrieben“ anzusehen sind. Für den Fall der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilan-Population in MV müssen Minderungsmaßnahmen, von der zeitweisen Abschaltung einzelner Anlagen bis hin zum Rückbau und lebensraumverbessernden Maßnahmen, geplant und ergriffen werden.

Nach der Fortschreibung des Helgoländer Papiers ist der Tabubereich um den Rotmilan-Horst aufgrund der nachgewiesenen Flugaktivitäten auf 1.500m auszuweiten. Dabei werden immerhin 60% der Flüge erfasst. Der Prüfbereich sollte nach unserer Einschätzung weiterhin 6km betragen, um den größten Teil der Flugaktivitäten abzudecken. Selbst im Entwurf der AAB-WEA ist davon die Rede, dass mindestens jeder 5. Flug den vom LU geforderten 2km-

Radius verlässt. Daraus lässt sich ableiten, dass ein 2km-Prüfbereich keinesfalls ausreicht. Die Oberste Naturschutzbehörde muss nachvollziehbar begründen, wieso sie die geplanten Abstände für ausreichend erachtet. Die Begründung ist mit aktuellen wissenschaftlichen Arbeiten zu belegen! Regelmäßig genutzte Schlafplätze sind ebenfalls planerisch zu erfassen und zu schützen. Davon ist im Entwurf keine Rede.

Ferner geht das LU davon aus, dass Windkraftanlagen im Umkreis von 1-2 km um den Horst genehmigt werden können. Als Grund dafür wird das angeblich gute Funktionieren von Lenkungsmaßnahmen genannt. Diese These wird im Entwurf der AAB-WEA nicht belegt! Hier sind dringend Nachweise für die Wirksamkeit der Lenkungsmaßnahmen zu erbringen. Andernfalls wäre die Genehmigung von Anlagen innerhalb des größten Aktivitätsbereiches des Rotmilans rechtswidrig.

5.1.12 Schwarzmilan

Auch beim Schwarzmilan wurden veraltete Werte aus der Schlagopferkartei genannt (18 Opfer, 2011). Inzwischen liegen die Opferzahlen bei 27 Tieren (Stand 28.10.2014).

Wie beim Rotmilan wird auch in diesem Kapitel pauschal behauptet, dass Lenkungsmaßnahmen das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko innerhalb des 2 km-Umkreises um den Horst „vermeiden“ können. Auch hier ist der Nachweis zu bringen und die Wirksamkeit nachvollziehbar darzustellen. Andernfalls sind die wesentlich höheren Abstandsempfehlungen der LAG-VSW einzuhalten. Dabei sind insbesondere Gewässer zu beachten und die Flugwege dorthin zu schützen.

5.1.13 Mäusebussard

Mit Verweis auf Daten von 2006 wird die Behauptung aufgestellt, dass der Mäusebussard-Bestand stabil wäre. Aufgrund der fortschreitenden Ausräumung der Agrarlandschaft ist fraglich, ob die Anzahl der BP heute noch genauso hoch ist wie 2006. Subjektiv habe ich zumindest den Eindruck in den letzten Jahren immer weniger Mäusebussarde zu sehen. Mit Stand vom 17.08.2012 werden 202 belegte Schlagopfer genannt. Diese Zahl ist bis zum 28.10.2014 auf 289 tote Mäusebussarde angewachsen. D.h., fast ein Drittel der Schlagopfer wurden in den letzten zwei Jahren gefunden. Offensichtlich fallen Mäusebussarde besonders häufig WEA zum Opfer. Der Mäusebussard zählt nach BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Wir fordern das LU auf, uns in diesem Zusammenhang die Anstrengungen zu schildern, die das Land zum Schutz dieser streng geschützten Vogelart unternimmt!

Im Entwurf heißt es: „Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Mäusebussard lässt sich... nicht ausschließen.“ Diese Formulierung ist zu ändern in: „Von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch den Betrieb von WEA ist aufgrund der hohen Schlagopferzahlen auszugehen.“ Daher sind Maßnahmen zum Schutz brütender Mäusebussarde einzuleiten! Es ist darzustellen, wie diese Maßnahmen aussehen.

In der Beurteilungshilfe heißt es, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Es muss dargelegt werden, wie diese Einzelfallprüfung auszusehen hat. Als Untersuchungsmethode wird die Erfassung von Fortpflanzungsstätten

innerhalb eines 1 km-Umkreises genannt. Wie kommt das LU zu der Annahme, dass dieser Abstand ausreichend ist um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen? Eine nachvollziehbare Begründung fehlt und ist nachzureichen.

5.1.14 Uhu

Wie üblich wurde auch beim Uhu nicht der aktuelle Stand der Schlagopfer genannt. Mit Stand vom 28.10.2014 sind 16 Individuen in der Kartei gelistet (das LU nennt 11 tote Uhus). Während Uhus i.d.R. im niedrigen Flug Jagd finden Distanzflüge durchaus im Gefahrenbereich statt. Die Oberste Naturschutzbehörde schreibt, dass ein hoher Anteil der gefundenen Schlagopfer in weniger als 2.500m vom Brutplatz entfernt gefunden wurde. Daraus schließt sie, dass ein Tabubereich von 1 km ausreicht. Wie man zu diesem Schluss kommt und was mit der Differenz von 1,5 km ist bleibt unklar. Hier fehlt eine Begründung der Einschätzung!

Des Weiteren wird behauptet: „Ein Prüfbereich ist ebenfalls nicht sinnvoll.“ Diese Behauptung wird ebenfalls nicht begründet und wirkt daher nicht plausibel. Aus der vorangegangenen Beschreibung im Entwurf der AAB-WEA geht eigentlich hervor, dass ein Prüfbereich durchaus Sinn macht. Andernfalls wäre der Tabubereich auf die oben erwähnten 2,5km auszudehnen! Die LAG-VSW empfehlen einen Prüfbereich von 6 km, wobei v.a. regelmäßige, attraktive Nahrungsflächen zu prüfen sind.

5.1.15 Wachtelkönig

Der Wachtelkönig wird in der RLW als gefährdete Art gelistet. Die Angabe der RL MV von 2003 ist durch die Angabe der neuen RL MV (2014) zu ersetzen. Zwar finden sich bislang keine Schlagopfer unter den Zufallsfunden in der bundesweiten Schlagopferkartei. Dennoch reagiert der Wachtelkönig aufgrund der akustischen Beeinträchtigung sensibel auf WEA. Meidungen wurden laut AAB-WEA bis 800m beobachtet. Im Entwurf wird darauf hingewiesen, dass die EU im Aktionsplan für den Wachtelkönig explizit auf die Gefahr der Störungen durch WEA verweist!

Umso erstaunlicher ist, dass unsere Oberste Naturschutzbehörde daraus ableitet, dass ein Tabubereich nicht nötig sei. Stattdessen wäre ein Prüfbereich von 500m ausreichend. Der Verbotstatbestand könnte generell durch CEF-Maßnahmen vermieden werden. Es fehlt jegliche Begründung für diese Ansicht!

Die LAG-VSW empfehlen 1 km Tabubereich. In Brandenburg wird diese Regelung durch den Zusatz ergänzt, dass der Abstand erst ab der Außengrenze der besiedelten Fläche zu messen ist. Wie kommt das LU zu der Ansicht, dass die Wachtelkönige in MV derart unempfindlicher gegenüber der Windkraft sind? Wir fordern bezüglich des Wachtelkönigs die brandenburgische Regelung zu übernehmen!

5.1.16 Ziegenmelker

Aufgrund nachgewiesener Bestandsausdünnung bei Abständen unter 500m ist ein Tabubereich von mindestens 500m von WEA freizuhalten. Vergleiche hierzu die Ausführungen der Fortschreibung des Helgoländer Papiers (2014).

5.1.17 Große Rohrdommel und Zwergdommel

Die Arten stehen in der RLW in Kategorie 3 (gefährdet = Rohrdommel) bzw. in der Kategorie 1 (vom Erlöschen bedroht = Zwergdommel). Diese Angabe ist in die Bestandseinschätzung zu übernehmen. Da laut AAB-WEA-Entwurf keine Untersuchungen zu Meidedistanzen vorliegen, ist ein Schutzbereich wie von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlen einzuhalten. Wie das LU unter diesen Voraussetzung zu der Einschätzung kommt, dass für beiden Arten ein Tabubereich von nur 500m ausreicht, bleibt schleierhaft. Ein Nachweis wäre zu bringen, andernfalls die empfohlenen Schutzbereiche einzuhalten.

5.1.18 Brutkolonien

Hier kommt nach unserer Auffassung insbesondere der Schutz der Seeschwalben-Arten zu kurz. Warum die empfohlenen Prüfbereiche nicht übernommen werden wird nicht erklärt. Hier ist nachzubessern, bzw. die Prüfbereiche auch in MV anzuerkennen. Zudem lehnen wir die pauschale Abfrage von Kolonien beim LUNG ab. Die Kolonien sollten auch innerhalb der von der LAG-VSW genannten Prüfbereiche (mindestens 3.000m) kartiert werden.

5.2 Vogelzugleitlinien

Wie eingangs bereits erwähnt hat nach unserer Auffassung dringend eine Aktualisierung des I.L.N.-Gutachtens „Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern“ von 1996 zu erfolgen. Der Vogelzug orientiert sich nicht nur an unveränderlichen Leitlinien in der Landschaft. Seit 1996 fanden gravierende Veränderungen in unserer Landschaft statt. Diese haben Auswirkungen auf das Zug- und Rastverhalten der Vogelarten. Außerdem ist die neue Rote Liste wandernder Vogelarten (RLW) einzubeziehen. Die Verwendung der alten Vogelzugdichte-Bereiche von 1996 bildet die Gegebenheiten von vor 18 Jahren ab. Diese haben mit der Realität von 2014 oftmals keine große Schnittmenge mehr. Wir fordern eine Aktualisierung des Vogelzugdichte-Modells um zukünftig wieder realistische Einschätzungen der Vogelzug-Konzentrationsräume vornehmen zu können.

5.3 Rast- und Überwinterungsgebiete

Wahl und Heinicke (2013) führen eine „Aktualisierung der Schwellenwerte zur Anwendung des internationalen 1%-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland“ durch. Hieraus ergeben sich die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung. Diese Aktualisierung ist auf die Gebiete in MV zu übertragen. Zudem ist die RLW zu beachten und gefährdete Vogelarten entsprechend zu schützen. In der Auflistung auf Seite 55 fehlen mindestens die Arten Ringelgans, Kiebitz und Raubseeschwalbe. Sie sind

noch in die Liste aufzunehmen. Bezüglich der Abstände zu WEA mahnen wir ebenfalls die Übernahme der von der LAG-VSW empfohlenen Werte an, bzw. verweisen beim Kranich auf die Ausarbeitungen von Dr. Mewes, Kranichschutz Deutschland (siehe Kapitel „Kranich“).

6.2.1 Brutvogelkartierung

Wieso ist für die Erfassungen einiger Arten ein Abstand von 2 km zur geplanten WEA ausreichend? Die Abstände müssen auf die Empfehlungen der LAG-VSW angepasst werden, da mit den im Entwurf AAB-WEA genannten Abständen kein den Anforderungen genügender Artenschutz zu gewährleisten ist.

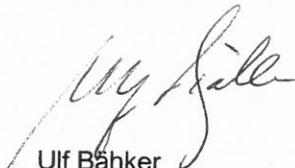
Persönliche Anmerkung zur Tabelle 22, Seite 61, Weißstorch: Hier wird darauf verwiesen, dass die Kontaktdaten zu den Horstbetreuern weitergegeben werden. Obwohl ich seit 2008 Weißstorch-Betreuer in NWM (seit 2011 Kreisbetreuer) bin hat mich noch nie eine diesbezügliche Anfrage erreicht. Funktioniert Ihr System?

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Hinweise (z.B. bezüglich der Beachtung von Schlafplätzen) innerhalb der betreffenden Artkapitel.

Fazit:

Bei dem vorgestellten Entwurf der AAB-WEA handelt es sich nach unserer Auffassung um keinen Fachleitfaden zum Artenschutz. Vielmehr wird damit der Versuch unternommen, dem weiteren Ausbau der Windenergie mehr Raum zu verschaffen. So soll das planwirtschaftlich gesteckte Ausbauziel entgegen der bestehenden Widerstände in der Bevölkerung doch noch erreicht werden. Dies soll allein auf Kosten des Artenschutzes geschehen – die Vorlage kommt ironischerweise von der Obersten Naturschutzbehörde des Landes. Aus unserer Sicht hat diese Arbeit ihr „Thema verfehlt“! In ihrer jetzigen Fassung stellt die AAB-WEA kein Naturschutzinstrument dar. Es handelt sich vielmehr um eine fragwürdige wirtschaftsfördernde Maßnahme, die den gesetzlich vorgesehenen Artenschutz auf ein Mindestmaß reduziert. Dabei fehlen durchweg schlüssige Begründungen für die standardmäßige Herabsetzung der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW. Diesen „Feigenblatt-Naturschutz“ lehnen wir entschieden ab!

Mit freundlichen Grüßen


Ulf Bähler
Naturschutzreferent

i.A. des NABU-Landesverbandes MV